



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE3003 BERN, den 3. November 1978
BERNE, leVorort des Schweizerischen
Handels- und Industrievereins
Postfach 2358022 Z ü r i c hD r i n g e n d206.2 - Mo/ra
Ausweitung der Tätigkeit
der Soci t  G n rale de Sur-
veillance S.A. auf Nigeria

Sehr geehrte Herren,

Die Soci t  G n rale de Surveillance (SGS) in Genf hatte uns anlässlich der letzten Zusammenkunft in kleinem Kreise vom Juli 1978 wissen lassen, dass sie voraussichtlich mit Nigeria in Verhandlungen treten werde betreffend eventuelle Uebernahme eines Mandates zur Preiskontrolle. Unsere Reaktion sowie diejenige der anwesenden Vertreter von Vorort, VSM und Gesellschaft für chemische Industrie war negativ. Wir erklärten insbesondere, dass der Einbezug Nigerias in das Preiskontrollsystem schwerwiegende präjudizielle Auswirkungen haben würde und die Einführung einer solchen Kontrolle vermieden werden sollte.

Am 31. Oktober orientierte uns nun die SGS, dass sie am 20. Oktober 1978 mit der Regierung von Nigeria ein Abkommen unterzeichnet habe, womit der SGS die Durchführung der Quantitäts- und Qualitätskontrollen sowie die Ueberprüfung der Angemessenheit der Preise aller nach Nigeria zu exportierenden Güter übertragen werde. Die Massnahme wird am 1. Januar 1979 in Kraft treten.

Nachdem bisher acht afrikanische Staaten diese Kontrollen

- 2 -

eingeführt haben und der SGS die erforderlichen Bewilligungen für die Qualitäts- und Mengenkontrollen bzw. der Schweizerischen Handelszentrale für die Preisvergleiche erteilt wurden, stehen wir im Falle von Nigeria vor einer neuen Situation und vor einem durch den Abschluss des Vertrages geschaffenen "fait accompli". Nigeria ist unser bedeutendster Handelspartner in Afrika. Unsere Exporte erreichten 1977 annähernd 400 Millionen Franken.

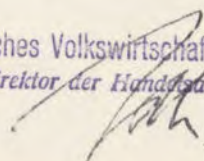
Das an der Sitzung vom 6. September 1977 aufgestellte Kriterium, wonach weitere Bewilligungen inskünftig nur an die ärmsten Entwicklungsländer erteilt werden sollten, denen die Infrastruktur und die Administration für die Kontrollen im eigenen Land fehlen, trifft für Nigeria nicht zu. Es stellt sich somit die grundsätzliche Frage, ob wir im Interesse einer reibungslosen Abwicklung unseres Handelsverkehrs mit Nigeria von den im September 1977 aufgestellten Grundsätzen abweichen wollen und unter welchen Bedingungen.

Vordringlich scheint uns daher, dass Sie möglichst rasch in einer Umfrage abklären, wie die Ihnen angeschlossenen Sektionen auf das neue Bewilligungsgesuch der SGS reagieren und welche Erfahrungen mit dem neu eingeführten System der Einschaltung der OSEC für die Preiskontrolle auf schweizerischem Gebiet gemacht wurden.

Um das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit festzulegen, scheint es uns notwendig, eine neue Aussprache mit Ihnen und den am Handel mit Nigeria interessierten Branchenverbänden (VSM, Chemie, Uhren, Textil, Welthandelsfirmen und OSEC) einerseits und der SGS andererseits abzuhalten. Als Termin für diese Besprechung schlagen wir Ihnen Montag, den 4. Dezember, 10 Uhr, im Sitzungszimmer Nr. 40 der Handelsabteilung vor. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte natürlich das Ergebnis Ihrer Umfrage vorliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Lidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Direktor der Handelsabteilung:



Ludwig

an								a/a
Datum								
Visa								
- 8. NOV. 1978								
Ref. 312.1								

- 3 -

Kopie an:

Herren Dr. A. Jetzer, Vorort des Schweiz. Handels- und
Industrievereins, 8022 Zürich

Dr. J. Egli, Schweiz. Gesellschaft für chem. Industrie
Nordstrasse 15, 8035 Zürich

Dr. M. Erb, Verein Schweiz. Maschinenindustrieller
Postfach, 8032 Zürich

Dir. M. Ludwig, Schweiz. Zentrale für Handelsförderung
8035 Zürich

Schweizerische Botschaft Lagos, z.K.

Bundesanwaltschaft, Taubenstrasse 16, 3003 Bern

HH. Dir, Ja, Bt, Mo, Hd, Ka, Gb